

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts  
in Kiel

Stück 22.

Kiel, den 17. November

1930.

Inhalt: 148. Leitfätze betreffend die Bestattung von Selbstmördern (S. 179). - 149. Kirchenkollekte zum Besten des Möllner Flüchtlingslagers (S. 180). - 150. Kirchenkollekte zum Besten der Schlesw.-Holst. Gefangenensfürsorge (S. 181). - 151. Kirchenkollekte für den Verein „Diakonissenhaus Bethanien in Kropp“ (S. 181). - 152. Orgelgebläse mit elektrischem Antrieb (S. 182). - Personalien.

## Nr. 148. Leitfätze betreffend die Bestattung von Selbstmördern.

Kiel, den 12. November 1930.

Im Hinblick auf die Beunruhigung, die in weiten Kreisen der Landeskirche dadurch hervorgerufen ist, daß in den einzelnen Gemeinden bei der Beerdigung von Selbstmördern sehr ungleichmäßig verfahren wird, sieht sich die Kirchenregierung veranlaßt, die in den Konsistorialschreiben vom 7. März 1876 und vom 4. Mai 1888 (Chalybaeus, S. 677 und 680) gegebenen Anweisungen durch nachstehende Richtlinien zu ersetzen.

Die Richtlinien gehen davon aus, daß die Grundsätze für die Entscheidung und das Verfahren selbst einheitlich sein müssen, daß aber innerhalb dieses Rahmens bei der Entscheidung im Einzelfall das sittliche Urteil in der Gemeinde nicht verwirrt werden darf, sondern unter allen Umständen geschützt werden muß.

1. Es entspricht der kirchlichen Sitte, daß die Bestattung von Selbstmördern in allen Fällen in schlichten Formen erfolgt.

2. Eine kirchliche Feier (mit Glockengeläut und unter Mitwirkung des Geistlichen) ist auf Wunsch der Hinterbliebenen in allen Fällen zu gewähren, in denen den Umständen nach angenommen werden darf, daß der Verstorbene sich bei seiner Tat in unzurechnungsfähigem Zustand befunden hat.

3. Die kirchliche Feier muß verjagt werden, wenn wegen der näheren Umstände des Selbstmordes anzunehmen ist, daß eine kirchliche Feier in der Gemeinde Ärgernis erregen würde.

4. Die Entscheidung darüber, ob die kirchliche Mitwirkung in der ortsüblichen Form gewährt werden darf, bleibt dem verantwortlichen Ermessen des zuständigen Geistlichen überlassen; doch soll dieser, soweit das möglich ist, sich vorher mit den übrigen Mitgliedern des Kirchenvorstandes

ins Benehmen setzen, wenn er die kirchliche Feier versagen zu müssen glaubt. Dem Geistlichen wird empfohlen, in seelsorgerlichem Gespräch vor der endgültigen Versagung zu versuchen, die Angehörigen zu einem freiwilligen Verzicht zu bewegen.

Ist ein anderer Geistlicher auf Ersuchen der Familie bereit, bei der Beerdigung mitzuwirken, so hat er sich mit dem zuständigen Geistlichen darüber ins Benehmen zu setzen, ob zu befürchten ist, daß durch die in Aussicht genommene kirchliche Feier in der Gemeinde Argernis erregt wird. Hält der zuständige Geistliche diese Befürchtung für gerechtfertigt, so sollen, soweit dies möglich ist, auch die übrigen Mitglieder des Kirchenvorstandes hierüber gehört werden.

5. Die Entscheidung über die Gewährung des Glockengeläuts steht nach § 32, 1 der Verfassung dem Kirchenvorstand zu. Für diese Entscheidung muß als Grundsatz gelten, daß in allen Fällen, in denen der Pastor die kirchliche Mitwirkung verantworten zu können glaubt, auch das Glockengeläut gewährt wird. Muß der Geistliche die Mitwirkung bei der Beerdigung des Selbstmörders ablehnen, ist auch vom Geläut der Glocken abzusehen.

6. Wird die Abhaltung einer kirchlichen Feier versagt, so entscheidet auf Beschwerde der Synodalauschuß endgültig.

7. Ist die kirchliche Feier auf erfolgten Einspruch durch Entscheidung des Synodalausschusses abgelehnt, so darf sie auch von einem anderen Geistlichen nicht vorgenommen werden.

8. Auch wenn die kirchliche Feier abgelehnt ist, hat der zuständige Geistliche seinen seelsorgerlichen Beistand den Leidtragenden anzubieten. Wird eine besondere häusliche Feier gewünscht, so ist sie zeitlich von der Beerdigung zu trennen.

An Stelle des zuständigen Geistlichen kann nach Benehmen mit diesem auch ein anderer landeskirchlicher Geistlicher den Leidtragenden seelsorgerlich dienen.

### Die Kirchenregierung.

D. Mordhorst.

Nr. KR. 475.

## Nr. 149. Kirchenkollekte zum Besten des Möllner Flüchtlingslagers.

Kiel, den 13. November 1930.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Totensonntag (am 23. November 1930) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kollekte zum Besten des Möllner Flüchtlingslagers abgehalten wird.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, gerade diese Kollekte den Gemeindegliedern, als Bruderhilfe für die aus Rußland abgewanderten deutschstämmigen Bauern, warm ans Herz zu legen und die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Bröpsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, auf das Konto Nr. 142 des Hauptpastors Brunß-Mölln bei der Spar- und Leihkasse der Stadt Mölln i. Vbg. mit Angabe der Zweckbestimmung abzuführen.

Bei dieser Gelegenheit verweisen wir gleichzeitig auf ein im Wichern-Verlag Berlin-Lichterfelde erschienenen, von Paul Seyferth herausgegebenes Büchlein „Um Glauben und Heimat“, das in kurzen Aufsätzen die Not der aus Rußland geflüchteten deutschstämmigen Bauern vor Augen führt und ferner schildert, wie diesen deutschen Brüdern in den Flüchtlingslagern geholfen wird und wie sie sich eine neue Heimat bauen.

Das Büchlein kann von Herrn Hauptpastor Bruns-Mölln zum Preise von 0,60 *R.M.* pro Stück (bei 100 Stück à 0,50 *R.M.*) bezogen werden. Er bittet, bei evtl. Bestellungen den Betrag vorher auf sein Konto 142 bei der Spar- und Leihkasse der Stadt Mölln i. Vbg. einzusenden zu wollen.

Etwasigen Spenden für seine Flüchtlingsseelsorge-Hilfskasse sieht er dankbar entgegen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6519 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 150. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorge.

Kiel, den 13. November 1930.

Mit Genehmigung der Kirchenregierung bestimmen wir hiermit, daß am Sonntag, den 7. Dezember d. J. (2. Advent) in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets, bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten, eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorgevereins abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 9. November 1928 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 201 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto des Schleswig-Holsteinischen Gefangenenfürsorgevereins Nr. 40 607 bei der Kieler Spar- und Leihkasse — Hauptstelle, Kiel, Lorenzendam — abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6517 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 151. Kirchenkollekte für den Verein „Diaconissenhaus Bethanien in Kropp“.

Kiel, den 13. November 1930.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. November 1926 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 3. Advent — am 14. Dezember 1930 — in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets bei allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten des Vereins „Diaconissenhaus Bethanien in Kropp“ abzuhalten ist.

Wir verweisen hierbei auf unsere Bekanntmachung vom 17. November 1927 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 205 — und ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Der Ertrag der Kollekte ist von den Herren Präpsten (Landessuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist mit Angabe der Zweckbestimmung, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisungen an uns, unmittelbar auf das Konto des Vereins „Diaconissenhaus Bethanien G. B. in Kropp“, bei der Schleswig-Holsteinischen Bank, Geschäftsstelle Schleswig, abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6518 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

## Nr. 152. Orgelgebläse mit elektrischem Antrieb.

Kiel, den 8. November 1930.

Die Gebläseanlagen der Orgel werden in vielen Kirchen mittels Elektromotoren angetrieben. Die Einschaltung geschieht bei Anlagen mit Drehstrom mittels Hebel oder Dosenschalter, wobei der Motor mit voller Stromstärke angelassen wird. Da hierbei starke Stromstöße auftreten und dies im Interesse einer sicheren Inbetriebsetzung des Motors möglichst vermieden werden soll, ist es geboten, bei kleineren Orgeln in den Bezirken, in denen Drehstrom vorhanden ist, in Zukunft nur noch Motoren mit Stern-Dreieckschalter zu verwenden, wobei zu beachten ist, daß bei der Bestellung bemerkt werden muß, daß die Drehstrommotoren für 380/660 Volt gewickelt sein müssen. Bei bereits bestehenden Anlagen kommt eine Änderung nicht in Frage.

Große Motoren werden, wie bisher üblich, mit Kurbelanlasser zu versehen sein.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 6270 (Dez. II).

D. Dr. Freiherr von Heinze.

## Personalien.

Präsentiert: Für die IV. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde Altona-Ottensen:

1. Pastor Reimers-Eddelaf,
2. " Thedens-Pahlen,
3. " Nissen-Schlammersdorf.

Eingeführt: Am 9. 11. 1930 Pastor Behrens, bisher in Westerhever, als Pastor in Hohn;  
 " 9. 11. 1930 " Jessen, bisher in Schleswig-Dom (Ost), als Pastor in Ansgar-Ost, Kiel.